

## Vollstreckung von EU-Bußgeldern in Deutschland

Seit Oktober 2010 können nicht bezahlte Bußgelder, die dem Betroffenen in einem EU-Mitgliedstaat auferlegt worden sind, auch in Deutschland vollstreckt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das Bußgeld inklusive aller Bearbeitungskosten und Zustellungsgebühren einen Betrag von mindestens € 70,00 erreicht.

Gegen die Vollstreckung in Deutschland sind Rechtsmittel gegeben.

Dies hat zur Folge, dass die Vollstreckung verhindert werden kann, wenn entweder das Bundesamt für Justiz den aus dem jeweiligen EU-Mitgliedsstaat gestellten Vollstreckungsantrag für unzulässig hält oder in Deutschland durch den Betroffenen gegen einen die Vollstreckung betreffenden Bewilligungsbescheid Einspruch eingelegt wird, der als begründet anerkannt wird.

Die Gründe, die gegen den Bewilligungsbescheid erfolgreich ins Feld geführt werden können und diesen als unzulässig zu Fall bringen, sind unterschiedlicher Natur, weshalb vor Einlegung des Einspruchs eingehend besprochen werden muss, ob einer dieser Gründe gegeben ist.

Vollstreckt werden kann in jedem Falle nur eine Geldforderung.

Andere Maßregeln, wie zum Beispiel die Entziehung der Fahrerlaubnis, der Ausspruch eines Fahrverbotes oder die Auferlegung von „Punkten“, entfalten Geltung nur in dem jeweiligen EU-Mitgliedsstaat, in dem diese Maßregeln ausgesprochen worden sind.

Bußgelder, die einem Betroffenen in einem Staat außerhalb der EU auferlegt worden sind, können bislang in keinem Fall in Deutschland vollstreckt werden.

Es ist jedoch zu bedenken, dass in den Mitgliedsstaaten der EU unterschiedliche Fristen für die Verjährung dieser Bußgeldstatbestände gelten, weswegen es bei Wiedereinreise in den EU-Mitgliedsstaat vor Ablauf der jeweiligen Verjährung dazu kommen kann, dass das jeweilige Bußgeld im Rahmen einer Verkehrskontrolle dann vor Ort vollstreckt wird.